

**Corona-Information Nr. 26**

Stand: 09.04.21

Thomas Frye: 02931/878-159 [frye@arnsberg.ihk.de](mailto:frye@arnsberg.ihk.de)Stephan Britten: 02931/878-271 [britten@arnsberg.ihk.de](mailto:britten@arnsberg.ihk.de)
**Verbesserte Finanzhilfen - Testergebnisse in Unternehmen – Auswahl der Modellstädte – Niederlande als Hochinzidenzgebiet**

Einige aktuelle Entwicklungen und politische Entscheidungen veranlassen uns zu einer erneuten Information:

**Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe III**

Alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss. Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.

Außerdem wird die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, auf bis zu 100 Prozent erhöht. Bislang wurden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet. Weitere Details werden zurzeit zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

**KfW-Schnellkredit**

Bei einem unveränderten Kredithöchstbetrag pro Unternehmensgruppe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 werden die nach Mitarbeiterzahl gestaffelten absoluten Höchstbeträge wie folgt erhöht:

- bis 10 Mitarbeiter: 0,675 Mio. Euro (bisher 0,3 Mio. Euro)
- über 10 bis 50 Mitarbeiter: 1,125 Mio. Euro (bisher 0,5 Mio. Euro)
- über 50 Mitarbeiter: 1,8 Mio. Euro (bisher 0,8 Mio. Euro)

Gleichzeitig wird die Anzahl der maximal möglichen Anträge pro Unternehmen von zwei auf drei erhöht.

**Bestätigung eines Testergebnisses durch den Arbeitgeber möglich**

Gestern hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die geänderte Fassung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung veröffentlicht. Ab sofort können danach alle Teststellen – auch Arbeitgeber - Testbescheinigungen für Schnell- und Selbsttests ausstellen.

Voraussetzung ist, dass Arbeitgeber, die das Testbescheinigungsverfahren nutzen wollen, sich in einem einfachen Verfahren unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-beschaefigtentestung-anzeige> anmelden. Die Arbeitgeber erhalten dann einen Link zu dem zugelassenen Testnachweisformular. Ein Muster ist als pdf-Dokument angehängt.

Die Testnachweise können künftig auch für die Nutzung der an einen Negativtest gebundenen Angebote/Einrichtungen wie das Terminshopping im Einzelhandel in den Städten des HSK eingesetzt werden. Dort liegt bekanntlich die 7-Tage-Inzidenz > 100.

**Auswahl der Modellstädte bekanntgegeben:**

NRW-Wirtschaftsminister Prof. Pinkwart hat heute die ausgewählten Modellstädte bekanntgegeben, die unter strengem Hygiene- und Testregime eingegrenzte Bereiche modellhaft öffnen dürfen.

...

**Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland**

Besucheranschrift: Königstraße 18 – 20, 59821 Arnsberg | Postanschrift: Postfach 53 45, 59818 Arnsberg | Tel.: 02931 878-0 | Fax: 02931 878-100  
 Internet: [www.ihk-arnsberg.de](http://www.ihk-arnsberg.de) | USt-IdNr.: DE123879320 | Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015  
 Volksbank Sauerland e. G. | IBAN: DE51 4666 0022 1818 9008 00 | BIC: GENODEM1NEH  
 Sparkasse Arnsberg-Sundern | IBAN: DE24 4665 0005 0001 0059 66 | BIC: WELADED1ARN

- 2 -

**Ausgewählt wurde aus dem IHK-Bezirk:**

Mit Wirkung vom 19.04.21: Der Kreis Soest mit den Städten Soest und Lippstadt, ausdrücklich begrenzt auf die Gastronomie in den beiden Altstädten.

Mit Wirkung vom 26.04.21: Der Hochsauerlandkreis mit den Städten Schmallenberg und Winterberg.

Voraussetzung ist in allen 4 Kommunen, dass der jeweilige Inzidenzwert unter 100 liegt.

**Niederlande als Hochinzidenzgebiet:**

Seit dieser Woche hat das RKI die Niederlande als Hochinzidenzgebiet eingestuft. Dies bedeutet für Einreisende: Einreiseanmeldung und Quarantänepflicht von insgesamt 10 Tagen, sofern keine max. 48 Std. alte negative Einreisetestung vorliegt. Die Quarantäne kann auch durch einen in NRW vorgenommenen Test abgekürzt werden.

Ausnahmen gelten bei Aufenthalt im Rahmen des Grenzverkehrs von weniger als 24 Stunden sowie bei LKW-Fahrern bei einem Aufenthalt von weniger als 72 Stunden.

---

**Hinweis:** Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die IHK Arnsberg keine Gewähr für deren Richtigkeit. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.